



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
vom 29.10.2021

29.10.2021

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Widerruf der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens
und des Benutzens von Glasbehältnissen nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG vom
23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt München werden mit Wirkung zum 29.10.2021, 24.00 Uhr, **widerrufen**:
 - Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen in Teilbereichen der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz vom **23.06.2021**
 - Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz vom **25.06.2021**
 - Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der Veterinärstraße vom **12.07.2021**
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.10.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 29.10.2021, 24.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie konnte beobachtet werden, dass sich das soziale Leben sowie das Feierguschehen mangels anderer Ausgehaltalternativen (geschlossene Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) und sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen in den öffentlichen Raum verlagert haben. Besonders die Bereiche um den Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz, Georg-Elser-Platz, die Veterinärstraße und Türkenstraße entwickelten sich zu beliebten Feierlokalitäten. An den besagten Örtlichkeiten kam es immer wieder zu größeren Menschenansammlungen, was wegen der beengten Bebauung und Straßenverhältnisse oftmals zu dichtem Gedränge führte. Hierbei war der überwiegende Teil der angetroffenen Personen alkoholisiert bzw. konsumierte Alkohol. Dies hatte zur Folge, dass das regelkonforme Verhalten erheblich abnahm, sodass es zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen und in Einzelfällen zu Übergriffen auf Polizei- sowie Rettungskräfte kam. Die anwesenden Personen führten vermehrt Glasbehältnisse, vor allem in Form von Bier- oder Weinflaschen, mit sich. In diesem Zusammenhang konnte beobachtet werden, dass eine Vielzahl der mitgeführten bzw. genutzten Glasbehältnisse nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern vielmehr auf den Straßen, Plätzen und Gehwegen hinterlassen wurden. Am Morgen nach den Feierlichkeiten konnten zahlreiche Glasscherben und -flaschen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen gesichtet werden. Die erheblichen Verschmutzungen durch das nächtliche Partygeschehen an den besagten Feierörtlichkeiten stellten für die städtische Straßenreinigung einen erheblichen Mehraufwand dar. Die Erkenntnisse der Einsatzkräfte haben gezeigt, dass Glasbehältnisse bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden. So wurden im Stadtgebiet beispielsweise mehrfach Flaschen und andere Gegenstände auf die Einsatzkräfte geworfen.

Vor diesem Hintergrund musste davon ausgegangen werden, dass die auf der Straße, den Gehwegen oder den Plätzen herumliegenden bzw. -stehenden und zum Teil zerbrochenen Glasbehältnisse angesichts der dicht gedrängten Menschenmassen am Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz, Georg-Elser-Platz sowie in der Veterinärstraße und Türkenstraße eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Zu befürchten war, dass sich die anwesenden oder durchquerenden Personen sowie deren Tiere dort an den Glasbehältnissen verletzen oder dort herumstehende bzw. -liegende Glasbehältnisse als Wurfgeschosse gegenüber Dritten (Bürger*innen, Polizeibeamt*innen, Feuerwehrkräften, Anwohner*innen) verwendet werden.

Aufgrund dessen hat die Landeshauptstadt München folgende Regelungen erlassen:

- Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen in Teilbereichen der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz vom **23.06.2021**
- Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz vom **25.06.2021**
- Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der Veterinärstraße vom **12.07.2021**

Seit einiger Zeit kann beobachtet werden, dass die Zahl der Personen, die sich im Geltungsbereich der Glasbehältnisverbote aufhielten bzw. aufhalten, zurückgeht.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Andrang vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Öffnung der Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie der kühlen herbstlichen Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden deutlich abnahm.

II. Begründung

1. Widerruf (Ziffer 1)

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs dieser Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021 handelt es sich um rechtmäßige aufgrund von Art 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erlassene Verwaltungsakte. Die Allgemeinverfügungen waren ferner nicht begünstigend, denn sie begründeten oder bestätigten kein Recht und stellten keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht.

Seit Erlass der Allgemeinverfügungen am 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021 hat sich die Gesamtsituation an den festgelegten Örtlichkeiten dahingehend verändert, dass es bis auf

wenige Ausnahmen nicht mehr zu dicht gedrängten Menschenansammlungen sowie der damit einhergehenden Verletzungsgefahr durch Glasbehältnisse kommt.

Mit den Glasbehältnisverboten, die auf Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erlassen wurden, können grundsätzlich Gefahren begegnet werden, die typischerweise durch Menschenansammlung herbeigeführt werden.

Aktuell sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG für ein Glasbehältnisverbot an den Örtlichkeiten Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz, Georg-Elser-Platz sowie in Teilbereichen der Veterinärstraße und der Türkenstraße nicht mehr erfüllt. Zum einen hat das soziale Leben sowie das Feiergeschehen aufgrund der geöffneten Clubs, Diskotheken und anderer Einrichtungen im öffentlichen Raum abgenommen. Zum anderen tragen auch die kühlen herbstlichen Temperaturen in den Nacht- und Abendstunden zur Abnahme des Aufenthaltes im öffentlichen Raum bei. Es ist vielmehr festzustellen, dass sich das nächtliche Leben in die Innenräume von Gastronomiebetrieben, von Diskotheken oder von ähnlichen Einrichtungen verlagert. Das tatbestandsmäßig vorausgesetzte Vorhandensein einer Menschenansammlung ist derzeit somit bis auf einzelne Ausnahmen nicht mehr gegeben. Darüber hinaus mangelt es auch an dem Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine Gefahr liegt nur dann vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen der Einsatzkräfte zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens spricht. Insbesondere müssen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es zu dicht gedrängten Menschenmassen und dabei gleichzeitig zur vermehrt unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen gekommen ist. Beides kann nach Einschätzung der Einsatzkräfte nicht mehr bestätigt werden, sodass im Bereich der festgelegten Örtlichkeiten derzeit kein entsprechendes Gefahrenpotenzial vorliegt. Auch vereinzelte Vorkommnisse rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Glasbehältnisverbote nicht. Eine konkrete Gefährdung kann nicht durch Einzelfälle begründet werden. Bei der Gefahrenprognose kommt es vielmehr auf eine objektiv zu erwartende Schädigung eines Rechtsgutes an, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und nicht allein aufgrund eines einzelnen Vorfalles angenommen werden kann.

Um ungerechtfertigte Eingriffe in die Grundrechte der Bürger*innen zu unterbinden, sind die bisher geltenden Maßnahmen in Bezug auf die Glasbehältnisverbote am Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz, Georg-Elser-Platz sowie Teilbereiche der Veterinärstraße und der Türkenstraße zu widerrufen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) der betroffenen Personen zu unterbinden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da hierdurch ungerechtfertigte Eingriffe in die

Freiheitsrechte der Bürger*innen durch das derzeit nicht gebotene Glasbehältnisverbot am Gärtnerplatz, Wedekindplatz, Professor-Huber-Platz, Georg-Elser-Platz sowie in Teilbereichen der Veterinärstraße und der Türkenstraße unterbunden werden können.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass ungerechtfertigterweise in das Grundrecht der Bürger*innen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen werden würde. Der sofortige Widerruf stellt für die Bürger*innen somit eine begünstigende Maßnahme dar und liegt allein deshalb schon im besonderen öffentlichen Interesse.

3. Bekanntgabe (Ziffer 3)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte der Bürger*innen durch die erlassenen Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021 entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat